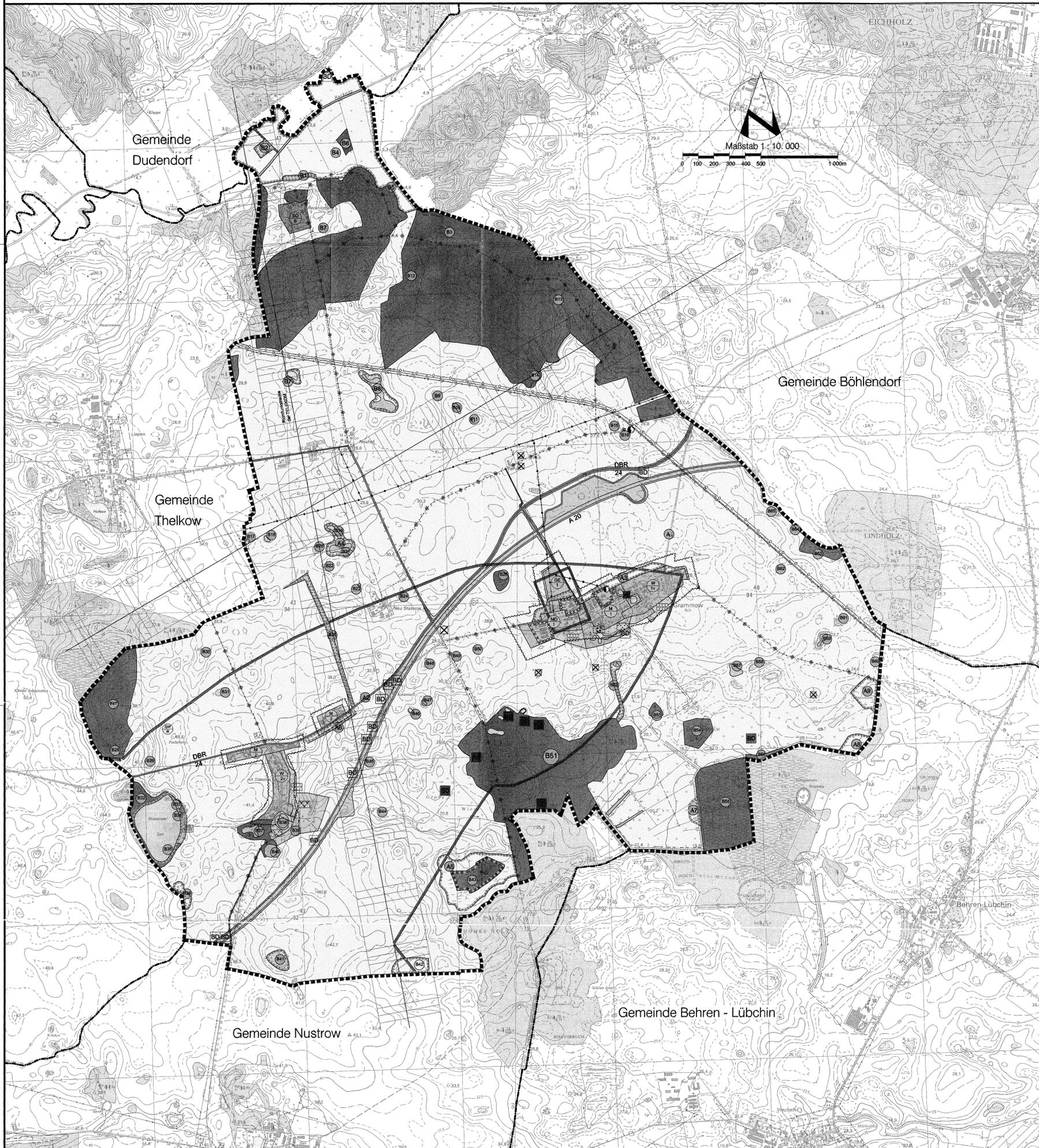


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE GRAMMOW



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung 1990-PlanZV 90- vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56).

- | Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage |
|---|--|--------------------------------------|
| ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO) | | |
| | Wohnbauflächen | (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) |
| | Gemischte Bauflächen | (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) |
| | Dorfgebiete | (§ 5 BauNVO) |
| | Sondergebiete, die der Erholung dienen | (§ 10 BauNVO) |
| Zweckbestimmung: | | |
| | Beherbergung | |
| | Gewerbegebiet | |
| FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB) | | |
| | Autobahn A20 | |
| | Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen | |
| | Ruhender Verkehr (hier: Autobahnrastplatz) | |
| | Hauptwanderweg | |
| HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB) | | |
| | oberirdisch (hier: 20 kV Elektroenergie) | |
| | unterirdisch (hier: Rohölleitungen Rostock-Heinerstorf) | |
| | Katodenneßsäulen | |
| GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB) | | |
| | Grünflächen | |
| Zweckbestimmung: | | |
| | Gartenland / Siedlungsgrün | |
| | Sport- und Spielplatz | |
| | naturnahe Parkanlage | |
| | Badeplatz | |
| | naturbelassene Grünfläche / Schutzgrün | |
| WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB) | | |
| | Wasserflächen | |
| | Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen | |
| Zweckbestimmung: | | |
| | Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung | |
| | Schutzzone | |
| FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB) | | |
| | Flächen für die Landwirtschaft | (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB) |
| | Flächen für Wald | (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB) |
| PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB) | | |
| | Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts | (§ 5 Abs. 4 BauGB) |
| Schutzgebiete und Schutzobjekte: | | |
| | Flächennaturdenkmal | |
| | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft | (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB) |
| | Biotope entsprechend der Biotopliste des Kreises Bad Doberan | |
| REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMAL-SCHUTZ (§ 5 Abs. 4 BauGB) | | |
| | Einzelanlagen (Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen | (§ 5 Abs. 4 BauGB) |
| | Einzelanlagen (Bodendenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen und keine Überbauung oder Nutzungsänderung möglich ist | (§ 5 Abs. 4 BauGB) |
| | Einzelanlagen (Bodendenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen und deren Veränderung oder Beseitigung der Genehmigung bedarf | (§ 5 Abs. 4 BauGB) |
| SONSTIGE PLANZEICHEN | | |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans (hier: Gemeindegrenze) | |
| | Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind | (§ 5 Abs. 5 Nr.3 und Abs. 6 BauGB) |
| | Böden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind | (§ 5 Abs. 5 Nr.3 und Abs. 6 BauGB) |
| | Nummer des Baugebietes | |
| | vorbelastetes Gebiet (hier: durch Immissionen der Autobahn) | |
| | Numerierung der Ausgleichsmaßnahmen für die Autobahn A 20 | |
| | Richtfunkstreifen mit Schutzbereich | |
| | Umgrenzung von Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist | (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) |
| HINWEIS: Für das gesamte Gemeindegebiet ist keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen. | | |

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.03.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauNVO ist durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.02.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 10.01.2002 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der 2. Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 20.02.2002 bis zum 19.03.2002 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfahrt von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 04.02.2002 bis zum 20.02.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgelegten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.05.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Flächennutzungsplan wurde am 26.05.2003 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.05.2003 gebilligt.
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde per Erlaß des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.07.2004 Az: VIII/230 6 - 51023 mit Nebenbestimmungen erteilt.
- Die Nebenbestimmungen wurden erfüllt.
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgetrennt.
- Die Erfüllung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ... bis ... zum Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am ... in Kraft getreten.

